

Auftraggeber:

**Gemeinde Mietingen
Kreis Biberach**

**Bebauungsplan
„Hinter den Gärten“ in Mietingen**

**Textteil mit Begründung und Artenschutzrechtliche
Einschätzung**

**~~Satzungsbeschluss nach § 3 (2) BauGB
und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange~~**

RAPP + SCHMID
Infrastrukturplanung GmbH
Im Espach 5, 88444 Ummendorf
Tel. 07351 – 45 700 10
info@rsi-bc.de
www.rsi-bc.de

Projekt-Nr: 18-046-MI
Anlage **2**

Entwurf Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ in Mietingen

- **Planteil**

Zeichnerischer Lageplan vom ~~03.06.2019~~ 04.11.2019
(Plan-Nr. 18-046-MI_0~~2~~3 / M: 1:500)

- **Textteil**

1. **Rechtsgrundlagen**.....
2. **Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)**.....
3. **Hinweise**.....
4. **Begründung (§ 9 Absatz 8 BauGB)**.....
5. **Artenschutzrechtliche Einschätzung § 44 BNatSchG, zum Bebauungsplan
„Hinter den Gärten“ in Mietingen (Fachbüro Iuf-Plan, Mittelbiberach,
Frau Karin Schmid)**
6. **Verfahrensvermerke**

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	6
1.1 Baugesetzbuch (BauGB)	6
1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)	6
1.3 Planzeichenverordnung (PlanV 90)	6
1.4 Landesbauordnung (LBO)	6
1.5 Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO)	6
2. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)	6
2.1 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)	6
2.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Ziffer 1 BauGB, §§ 1, 4 u. 11 BauNVO)	6
2.2.1 Nutzung.....	6
2.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)	7
2.3.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)	7
2.3.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO).....	7
2.3.3 Höhe der baulichen Anlagen/Gebäudehöhen (§ 18 BauNVO)	7
2.4 Bauweise (§ 9 Abs. 1, Ziffer 2 BauGB)	7
2.5 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)	7
2.6 Stellplätze Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 4 BauGB, § 12 BauNVO, § 14 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO und § 6 Abs. 2 LBO)	7
2.7 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 11 BauGB)	9
2.8 Sichtflächen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 10 BauGB)	9
2.9 Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 24 BauGB)	9
2.9.1 Lärm durch Wärmepumpen	9
2.9.2 Verkehrslärm.....	9
2.9.3 Lärmschutzwall.....	11
2.10 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 13 BauGB)	11
2.11 Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1, Ziffer 14 BauGB)	11
2.12 Grünflächen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 15 BauGB)	11
2.13 Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1, Ziff. 20 BauGB)	11
2.13.1 Schutz des Grundwassers	11
2.13.2 Beleuchtung	11
2.13.3 Bodenversiegelung und Begrünung.....	12

2.14	Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1, Ziffer 25a BauGB).....	12
2.15	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1, Ziffer 26 BauGB)	13
2.16	Zuordnung von Flächen und / oder Maßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle (§ 9 Abs. 1a, Satz 2 BauGB)	13
2.17	Leitungsrecht (§9 (1) Nr. 21 BauGB)	13
3.	Hinweise	14
3.1	Gründung von Bauwerken	14
3.2	Dachbegrünung, Dachflächen	14
3.3	Denkmalschutz.....	14
3.4	Bodenschutz	14
3.5	Kabeltrassen	14
3.6	Fluglärm	15
3.7	Erdwärmesondenanlagen und Grundwasserpumpen	15
3.8	Bauschutzbereich des Flugplatzes Laupheim	15
3.9	Regenwasserbehandlung.....	15
3.10	Geotechnisches Gutachten.....	15
3.11	Grundwasserschutz	15
3.12	Abwasserbeseitigung	16
3.13	Schichtwasser / Sickerwasser	16
3.14	Starkregen	16
3.15	Emissionen durch Landwirtschaft	16
4.	Begründung (§ 9 Absatz 8 BauGB)	16
4.1	Begründung – Planungsinhalte	16
4.1.1	Lage des Plangebiets und Geltungsbereich	16
4.1.2	Bebauungsplanverfahren	17
4.1.3	Ziel und Zweck der Planung.....	17
4.1.4	Übergeordnete Planungen	18
4.1.5	Planungsrechtliche Festsetzungen	18
4.1.6	Bodenordnung.....	19
4.2	Begründung – Örtliche Bauvorschriften	20
4.3	Fachplanungen / Gutachten - Zusammenfassung.....	20
4.3.1	Entwässerungssystem, Erschließung	20
4.3.2	Baugrund	20
4.3.3	Altlasten	21

4.4	Umweltreport und artenschutzrechtliche Prüfung	21
4.5	Lärmschutzgutachten	21
4.6	Flächenbilanz.....	21
4.7	Monitoring	22
5.	Artenschutzrechtliche Einschätzung (§ 44 BNatSchG)	23
5.1	EINLEITUNG.....	23
5.1.1	Aufgabenstellung.....	23
5.1.2	Rechtliche Grundlagen	24
5.1.3	Ziele des Umweltschutzes.....	25
5.2	WIRKUNG DES VORHABENS.....	26
5.3	BESCHREIBUNG DES BESTANDES	27
5.3.1	Vegetationsstrukturen.....	27
5.3.2	Faunistische Erfassung	30
5.4	BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT..	48
5.5	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	50
6.	Verfahrensvermerke	55

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3, Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

i. d. F. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
zuletzt geändert durch Art. 2, Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057, Nr. 25)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanV 90)

i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
zuletzt geändert durch Art. 3, Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057, Nr. 25)

1.4 Landesbauordnung (LBO)

i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 358)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. Nr. 16, S. 313) ~~m.W.v. 01.01.2018~~

1.5 Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO)

i. d. F. vom 24.07.2010 (GBl. S. 582, ber. S. 698)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186)

2. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

2.1 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die räumliche Abgrenzung des Baugebietes ist durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

2.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Ziffer 1 BauGB, §§ 1, 6 u. 11 BauNVO)

2.2.1 Nutzung

Für den räumlichen Geltungsbereich wird die Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 (5) BauNVO:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften

Nutzungen entsprechend § 4 Abs. 3 Nrn. 1-5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO sind nicht zulässig.

2.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzungen der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse, entsprechend der Einträge im Lageplan als Höchstgrenze. (s. Nutzungsschablonen, WA1 und WA2)

2.3.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Die Festsetzung ist im Plan als Höchstgrenze festgelegt.

2.3.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse ist der Planzeichnung zu entnehmen. Für WA1 sind 3 Vollgeschosse als zwingend und für WA2 als Obergrenze festgesetzt.

2.3.3 Höhe der baulichen Anlagen/Gebäudehöhen (§ 18 BauNVO)

- Die Erdgeschossrohfußbodenhöhen (EFH) sind entsprechend dem Eintrag im Lageplan festgesetzt. Eine Abweichung zur festgesetzten (EFH) von ± 30 cm ist zulässig.
- Die Gebäudehöhe ist beschränkt (s. Planeintrag). ~~Die Firsthöhe (FH) bzw. Gebäudehöhe (GH) beträgt max. 8,30 m bzw. 9,50 m.~~ Diese wird von Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses (Erdgeschossrohfußbodenhöhe) bis Oberkante Sparren (Firsthöhe FH) gemessen. Bei versetzten Pultdächern (versetzt am Hochpunkt, gegeneinander gebautes Pultdach) darf der Versatz max. 1,50 m betragen. Der Abstand zwischen EFH bis Oberkante Sparren beträgt auch bei Abweichungen zur festgesetzten EFH immer ~~8,30 bzw. 9,50 m~~ der im Plan eingetragenen Firsthöhe.

2.4 Bauweise (§ 9 Abs. 1, Ziffer 2 BauGB)

Die Bauweise ist im Planteil als offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

2.5 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Plan lt. Planzeichenverordnung dargestellt und mit Baugrenze bezeichnet.

2.6 Stellplätze Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 4 BauGB, § 12 BauNVO, § 14 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO und § 6 Abs. 2 LBO)

Grenzbebauung

~~Bei Grenzbebauungen von Garagen zur Nachbargrenze kann abweichend von § 6 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) die Wandfläche bis max. 30 m² und die Wandhöhe bis max. 3,50 m Höhe erhöht werden, sofern die Abweichungen städtebaulich vertretbar~~

~~ist und unter Würdigung nachbarlicher Interessen und öffentlichen Belangen vereinbar ist.~~

Garagen, Carports, Stellplätze

Garagen, Carports und Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig.

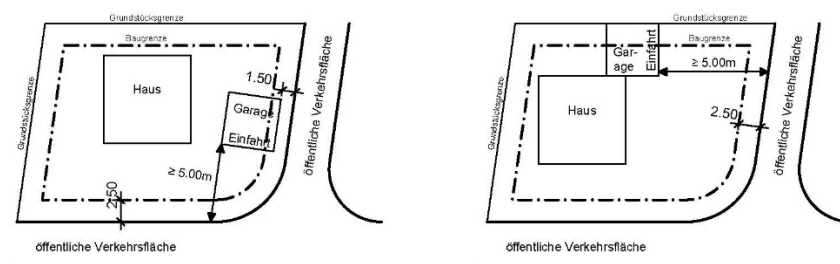
Der senkrechte Abstand zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche und der senkrechte Abstand zwischen der Vorderseite von Carports (Zufahrtseite) und der öffentlichen Verkehrsfläche muss jeweils mindestens 5,00 m betragen.

Der seitliche Abstand von Garagen und Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 1,50 m betragen.

Gebäudeteile dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.

Stellplätze sind wasserdurchlässig oder mit versickerungsfähigem Pflaster herzustellen.

Flachdächer auf Garagen sind zulässig.



Nebenanlagen

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO als Gebäude bis 40 m³ umbauter Raum (z.B. Gewächshaus, Gartenhäuschen) sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Zusätzlich sind Nebenanlagen der Plätze 6,7,8,9,10 und 11 auch in der privaten Grünfläche zulässig. Sie müssen jedoch einen Abstand von ~~1,01,50 m~~ zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Gebäudeteile dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.

Oberirdische Gas- und Öltanks sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. ~~Andere Nebenanlagen soweit es sich um Gebäude handelt, sind gemäß § 14 (1) BauNVO nicht zulässig.~~

Das Überschreiten der Baugrenze durch Regenwasserzisternen und/oder Entwässerungskontrollschächte, die z. B. im Zuge der Erschließung hergestellt werden, ist zulässig.

Im Zuge der Erschließung hergestellte Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

2.7 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen und ihre Zweckbestimmung sind im Planteil festgesetzt.

2.8 Sichtflächen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 10 BauGB)

Die im Plan ausgewiesenen Sichtflächen sind von Sichthindernissen aller Art über 0,8 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, freizuhalten. Lichtmasten, Lichtsignalgeber und Verkehrszeichen sind zulässig.

2.9 Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 24 BauGB)

2.9.1 Lärm durch Wärmepumpen

Luft-Wasser-Wärmepumpen dürfen nur in geschlossenen Räumen innerhalb der Wohngebäude oder innerhalb von Garagen oder im Freien mit Schallschutz und Einhausung aufgestellt werden. ~~Dabei ist zu beachten, dass an benachbarten Wohngebäuden der Beurteilungspegel der TA-Lärm von 34 db(A)~~ Dabei darf der Beurteilungspegel nach TA Lärm vor schutzbedürftigen Räumen (Wohn-, Schlaf-, Kinder-, Arbeitszimmer, Wohnküchen) benachbarter Gebäude 34 dB (A) nicht überschritten werden.

2.9.2 Verkehrslärm

Zum Schutz vor Außenlärm sind im Allgemeinen Wohngebiet entlang der K 7515 „Baltringer Straße“, ~~Plätze mit der Nummer 1, 2, 3, 4 und 5~~ für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, einzuhalten. Die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben sich nach DIN 4109 aus dem ~~m~~ in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereich ~~en IV~~.

~~Die Plätze 1, 2, 3, 4 und 5 liegen trotz Lärmschutzwall im Lärmpegelbereich (LP) IV. In diesem sind Baufenster festgelegt und Gebäude geplant. Für Gebäude, die im Lärmpegelbereich IV erstellt werden, ist höherer passiver Lärmschutz gefordert (s. Tabelle 7). Für Gebäude die im LP II und III erstellt werden, sind keine erhöhten Lärmschutzmaßnahmen gefordert. Sie müssen nach dem Stand der Technik erstellt werden.~~

Nach außen abschließende Bauteile von Aufenthalts- und Büroräumen sind so auszuführen, dass sie folgende resultierende Schalldämm-Maße aufweisen:

Tabelle 7 – Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärm- pegel- bereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ dB	Raumarten		
			Betten- räume in Kranken- anstalten und Sanato- rien	Aufenthaltsräume in Woh- nungen, Übernachtungs- räume in Beherbergungs- stätten, Unterrichtsräume und Ähnliches	Büroräume ^a und Ähnli- ches
			$R'_{w,ges}$ des Außenbauteils dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	55	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	b	50	45
7	VII	>80	b	b	50
^a An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt. ^b Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen					

Quelle: DIN 4109

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass – in den Stockwerken – geringere Lärmschutzmaßnahmen ausreichend sind (vgl. Gutachten Nr. 9/III/18 des IB Loos & Partner).

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass – insbesondere an gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen – geringere Lärmschutzmaßnahmen ausreichend sind (vgl. Nr. 9/III/18 des IB Loos & Partner)

Für Gebäudefassaden mit nächtlichen Beurteilungspegeln von über 45 dB(A) (vgl. Gutachten Nr. 9/III/18 des IB Loos & Partner) sind bei **Schlafräumen** Räumen (Wohn-, Schlaf-, Kinder-, Arbeitszimmer, Wohnküchen) geeignete Lüftungseinrichtungen (wie

passive Außendurchlasselemente) zu errichten, die den erforderlichen Mindestraumluftwechsel auch bei geschlossenen Fenstern ermöglichen. Dabei müssen die Anforderungen der Schalldämmung an die Außenfassade gemäß DIN 4109 weiterhin erfüllt werden. Der Nachweis ist im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

2.9.3 Lärmschutzwall

Im Plan ist entlang der K 7515 ein Lärmschutzwall festgesetzt. Die Höhe des Lärmschutzwalls variiert zwischen 2 bis 4,00 m.

2.10 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 13 BauGB)

Kommunikations- und Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

2.11 Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1, Ziffer 14 BauGB)

Die Art der Nutzung und die Flächen sind im Planteil festgesetzt. Ver- und Entsorgungsleitungen werden unterirdisch im öffentlichen Bereich verlegt. Entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind auf den privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,5 m Breite Nebenanlagen zur Versorgung des Baugebietes (wie z.B. Kabelverteilerschränke) zu dulden.

Das Oberflächenwasser von Dächern, Straßen und Hofflächen wird gesammelt und gedrosselt über eine Regenwasserrückhaltung dem Gewässer „Aufhofer Bach“ zugeführt.

Das Schmutzwasser wird im Freispiegel dem Mischwasserkanal der Straße „In der Dölle“ zugeführt.

2.12 Grünflächen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 15 BauGB)

Im zeichnerischen Teil sind die privaten und öffentlichen Grünflächen und ihre Nutzung festgesetzt.

2.13 Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1, Ziff. 20 BauGB)

2.13.1 Schutz des Grundwassers

Großflächige Metalleindeckungen von Dächern dürfen nur aus umweltneutralem Material bestehen oder müssen eine entsprechende Beschichtung haben.

2.13.2 Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind nur mit dem Lichtstrahl nach unten gerichtete Natrium dampflampen und LED-Leuchten zulässig.

2.13.3 Bodenversiegelung und Begrünung

Bodenversiegelungen innerhalb der Baugrundstücke sind auf das unabdingbare Maß zu reduzieren. Pflanzgebot gemäß Ziffer 2.14 sichert eine Durchgrünung des Baugebietes. Stützmauern und Sichtblenden sind zu begrünen.

Nicht überbaubare Flächen sind zu begrünen und/oder mit Pflanzen und Bäumen lt. Pflanzliste zu bepflanzen. Ausgenommen davon sind kleine unbegrünte Flächen bis 10 m².

2.14 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1, Ziffer 25a BauGB)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen und mit einheimischen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen anzupflanzen. Auf jedem Baugrundstück sind mindestens zwei Bäume lt. Pflanzliste zu pflanzen.

Pflanzenauswahl für private und öffentliche Grünflächen:

Die nachfolgende Pflanzenliste basiert auf der Liste heimischer Gehölze für einen qualifizierten Pflanzplan zur Eingrünung von Bauten im Außenbereich, aufgestellt vom Landratsamt Biberach – Untere Naturschutzbehörde -. Zur Verwendung kommen ausschließlich einheimische, standortgerechte (autochthone) Pflanzen nachfolgender Arten.

Botanischer Name	Deutscher Name
Sträucher	
Cornus sanguinea	Gem. Hartriegel
Corylus avellana	Haselnussstrauch
Crataegus monogyna	Eingriff. Weißdorn
Crataegus laevigata	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum (luftfeuchte Lagen, Schatten)	Heckenkirsche
Prunus spinosa (sonnig)	Schlehe
Rhamnus frangula (moorige Böden)	Faulbaum
Rosa canina (sonnig)	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana (sonnig)	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus (feuchte Standorte)	Gemeiner Schneeball

Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume	
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Betula penula (schmalkronig)	Sand-Birke
Carpinus betulus (schmalkronig)	Hainbuche
Fagus sylvatica (Luftfeuchte Standorte)	Rotbuche
Fraxinus excelsior (Bäche, Magerstandorte)	Esche
Prunus avium (mittelgroß)	Wildkirsche
Prunus padas	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia (kleinkronig)	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus glabra	Bergulme

2.15 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1, Ziffer 26 BauGB)

Böschungen, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den Baugrundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind, können auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort zu dulden.

Stützfundamente, die beim Setzen von Rabattensteinen und Randsteinen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen erforderlich werden, sind auf den privaten Grundstücksflächen in einer Breite von ca. 0,30 m und einer Tiefe von ca. 0,50 m zu dulden.

2.16 Zuordnung von Flächen und / oder Maßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle (§ 9 Abs. 1a, Satz 2 BauGB)

Das vorhandene Offenlandbiotop entfällt und wird westlich des Bauplatzes 1 großflächiger wiederhergestellt. Es wird auf die Artenschutzrechtliche Einschätzung gemäß § 44 BNatSchG des Büros Luft-Plan aus Mittelbiberach verwiesen.

2.17 Leitungsrecht (§9 (1) Nr. 21 BauGB)

-entfällt-

3. Hinweise

3.1 Gründung von Bauwerken

Seitens der Gemeinde wurde ein geotechnisches Standardgutachten erstellt, welches eingesehen werden kann.

Das Baugebiet ist aus geotechnischer Sicht als gut bebaubar zu bezeichnen. Für unterkellerte Gebäude sind geringe bis mäßige und für nicht unterkellerte Wohngebäude zusätzliche Aufwendungen für die Gründung zu erwarten. Die zusätzlichen Aufwendungen sind jedoch im „üblichen“ Rahmen anzusiedeln. Es wird empfohlen dass die Bauwerksgründungen detailliert am Einzelobjekt zu planen sind.

3.2 Dachbegrünung, Dachflächen

Es wird empfohlen, die Dachflächen mit Gräsern und Wildkräutern zur Klimastabilisierung extensiv zu begrünen.

Dachflächen sollten möglichst auf der Südseite undurchdrungen sein, d.h. Dachgauben, Kamine, Entlüftungen und Einrichtungen der Kommunikation sollten nicht auf der Südseite angeordnet werden, da potentielle „Solardachflächen“ entsprechend gemindert werden.

3.3 Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten **Funde** (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und **Be-funde** (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

3.4 Bodenschutz

Anfallender Erdaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) sollte nach Möglichkeit innerhalb des Grundstücks verwendet werden. Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden ist das Merkblatt für Bauherren „Bodenschutz bei Bauarbeiten“ zu beachten. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen.

3.5 Kabeltrassen

Kabeltrassen sind beidseitig auf einer Breite von je 2,5 m von Baumpflanzungen frei zu halten.

3.6 Fluglärm

Das vorgesehene Baugebiet befindet sich im Einwirkungsgebiet des militärischen Flugplatzes Laupheim. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Belästigungen durch den Fluglärm (Tag und Nacht) zu rechnen ist, die Planung in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigungen erstellt wird und somit Rechtsansprüche gegen den Bund, die mit Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb begründet werden, nicht bestehen.

3.7 Erdwärmesondenanlagen und Grundwasserpumpen

Zum Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlage sind erhebliche Wassermengen (Wasserdurchfluss des Wärmetauschers) erforderlich. Solche Wassermengen sind jedoch nur aus ergiebigen Grundwasserleitern zu erreichen. Im Bereich des Baugebiets steht kein durchlässiger und als ergiebig zu bezeichnender Aquifer an. Für eine Energiegewinnung steht demzufolge nur eine Erdwärmesondenanlage (Sole-Wasser-Wärmepumpe) zur Verfügung. Aufgrund der geologischen Bedingungen ist mit einer spezifischen Entzugsleistung zwischen 45 und 50 Watt pro Tiefenmeter zu rechnen. Für die Nutzung von Erdwärmekollektoren und Erdwärmekörben ist im Einzelfall eine Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.

Bei Erdwärmesondenbohrungen sind Gasaustritte während der Bohr- und Ausrüstungsarbeiten sowie nach Sondeneinbau bei Bohrtiefen > 8 m möglich.

3.8 Bauschutzbereich des Flugplatzes Laupheim

Beim Einsatz von Kränen sind diese beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat I d Flughafenstraße 1, 51127 Köln-Wahn zur Prüfung und zur Bewertung einzureichen.

Auf Grund der Nähe zum Flughafen Laupheim kann es zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen.

3.9 Regenwasserbehandlung

Die Regenwasserrückhaltung ist über ein Erdbecken als gedrosselte Ableitung mit Notüberlauf in den Aufhofer Bach geplant. Das anfallende Niederschlagswasser wird dem Aufhofer Bach zugeführt.

3.10 Geotechnisches Gutachten

Es ist ein geotechnisches Gutachten durch das Büro Dr. Ebel aus Bad Wurzach erstellt worden. Dies kann auf Nachfrage bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden.

3.11 Grundwasserschutz

Eine Verunreinigung oder die sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers sind zu vermeiden. Auf das mögliche anstehende Grundwasser wird hingewiesen. Eine dauerhafte Absenkung des Grundwassers ist nicht zulässig.

Bei Grundwasserabsenkungen im Zuge von Bauvorhaben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

3.12 Abwasserbeseitigung

Die Rückstauhöhe in den Anschlusskanälen ist der Straßenhöhe gleichzusetzen. Keller- und Erdgeschoss sind gegen Rückstau zu sichern.

3.13 Schichtwasser / Sickerwasser

Der Austritt von Schichtwasser insbesondere nach Niederschlägen ist nicht auszu-schließen. Im Zuge der Erschließung wird voraussichtlich eine separate Leitung zur temporären Ableitung von anfallendem Sickerwasser hergestellt.

Es ist zu prüfen, ob trotzdem das Untergeschoss des Gebäudes wasserdicht herzustellen ist.

3.14 Starkregen

Während der Erschließungstätigkeit im Baugebiet hat jeder Grundstückseigentümer zu prüfen, ob sein Grundstück gegen Starkregen zu schützen ist. Die schadloße Ableitung ist jeweils nachzuweisen.

Zusätzlich wird das Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet des Gemeindewegs „Grasiger Weg“, welches bereits jetzt dem Graben und der Kanalisation entlang des „Grasigen Wegs“ zufließt, gefasst und über den geplanten Regenwasserkanal schadlos abgeführt.

3.15 Emissionen durch Landwirtschaft

Die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen auftretenden Immissionen (z.B. Festmist, Gülle, Pflanzenschutzmittel, **Staub und Lärm**) sind hinzunehmen.

Der Landwirt des westlich des Plangebietes liegende Aussiedlerhofs, dient seine Felder über die geplanten Straßen im Plangebiet an.

Die Emissionen durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge sind im Plangebiet zu dulden.

4. Begründung (§ 9 Absatz 8 BauGB)

4.1 Begründung – Planungsinhalte

4.1.1 Lage des Plangebiets und Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Teilortes Mietingen der Gemeinde Mietingen. Es erweitert die Bebauung des Ortskernes in Richtung Westen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 110, 111, 113, 117, 121, 162/1, 162/2, 162/6, 161/2, 122 und 124 mit einer Gesamtfläche von ca. 5,58 ha, die sich teils in Privateigentum und teils im Eigentum der Gemeinde befinden.

- Im Norden grenzt die K 7515 (Baltringer Straße) an das Baugebiet an, die zur Darstellung der geplanten Verkehrsführung ebenfalls mit einbezogen wurde.
- Im Osten und Süden ist die bestehende Bebauung angrenzend.
- Auf der Westseite verläuft ein Hohlweg mit einer ausgeprägten Baumstruktur. (Flst. 123)

Beim Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Topographisch fällt das Gebiet von Nord-Westen [ca. 539,00 müNN] nach Süd-Osten [ca. 526,00 müNN] ab.

4.1.2 Bebauungsplanverfahren

Das geplante Wohnbaugebiet liegt nicht im genehmigten Flächennutzungsplan. Gemäß § 13b (BauGB) „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ kann § 13a (BauGB) bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend für Bebauungspläne im Außenbereich angewendet werden. Die Voraussetzungen sind hier gegeben. Die notwendigen erschließungstechnischen Maßnahmen werden von der Gemeinde Mietingen erbracht. Der Flächennutzungsplan wird baldmöglichst berichtigt und mit der ausgewiesenen Baufläche fortgeschrieben.

Die Vorgaben zur Durchführung des Verfahrens nach § 13 b (BauGB) sind gegeben. Bei einer Grundflächenzahl von 0,25 und 0,4 und einer Wohnbaufläche von 3,5~~5~~4 ha ergibt sich eine bebaubare Fläche von 0,9~~9~~8 ha. Die Forderung von weniger als 10.000 m² Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 ist erfüllt.

Die geplante Erschließung entsteht auf momentan landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen.

4.1.3 Ziel und Zweck der Planung

Die geplante Erschließung, basierend auf der Entwurfsplanung für das Baugebiet, sieht im Wesentlichen folgende Planungsinhalte vor:

In Mietingen ist der Bedarf an Wohnbauflächen permanent vorhanden. Über den vorliegenden Bebauungsplanentwurf „Hinter den Gärten“ kann die Gemeinde weiterhin eine geordnete Erschließung und somit die Entwicklung der Ortschaft gewährleisten. Die geplante Bebauung grenzt an zwei Seiten an die bestehende Bebauung des Ortskernes an.

Im Planungsabschnitt entsteht überwiegend eine Wohnbebauung in Form von Einzelhäusern, die im WA1 drei- und im WA2 zweigeschossig erstellt werden können. Hinsichtlich der Form der Gebäude sind keine Festsetzungen getroffen worden. Maßgebend ist ausschließlich das Baufenster selbst.

Das städtebauliche Konzept, insbesondere Gebäudestellung, Gebäudegröße und -höhen, wurde in Abstimmung mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde entwickelt und orientiert sich an den Vorgaben bereits bestehender Bebauungspläne.

4.1.4 Übergeordnete Planungen

Regionalplan:

Im Regionalplan Donau-Iller von 1987 gibt es für das Plangebiet keine Festsetzungen. Regionale Grundzüge sind nicht berührt.

Flächennutzungsplan:

Im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim von 2015 (erstellt durch die Verwaltungsgemeinschaft Laupheim, genehmigt: 31.05.2006) ist das Plangebiet nicht als Baufläche ausgewiesen. Das Zieljahr 2015 des Flächennutzungsplans wurde überschritten. Deshalb fasste die Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Laupheim in der öffentlichen Sitzung vom 20.11.2018 die den Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

Altlasten sind im Flächennutzungsplan für das Plangebiet nicht vermerkt.

Städtebaulicher Rahmenplan:

Ein städtebaulicher Rahmenplan wurde für den Planbereich nicht erstellt.

4.1.5 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung:

Für den Geltungsbereich ist als Art der Nutzung ein WA (allgemeines Wohngebiet) mit Einschränkungen festgesetzt. Die Einschränkungen beziehen sich auf § 1 Abs. 5, 6 BauNVO. Die Einschränkungen wurden getroffen, weil der Intention des § 13b BauGB Rechnung getragen wurde sollte und die überwiegende Nutzung dem Wohnen dienen soll.

Maß der baulichen Nutzung:

Städtebaulich bestimmend ist die festgelegte Erdgeschossfußfertigbodenhöhe (EFH). Damit ist jederzeit eine nachvollziehbare Höhenentwicklung im Bezug zur Nachbarbebauung möglich. Durch die Eingrenzung der zulässigen Grundfläche als absoluter Wert, in Verbindung mit der zulässigen Gebäudehöhe, ist das Maß der baulichen Nutzung ausreichend bestimmt. Auf die Festlegung einer Geschossflächenzahl kann verzichtet werden. Für die Nutzungsschablone WA1 wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,40

festgesetzt um Geschoss- Wohnungsbau und Mehrfamilienhäuser zu ermöglichen. Die Festsetzung von drei Vollgeschossen unterstreicht diese Intention.

Die Gebäudehöhe ist mit der Firsthöhe in Bezug auf die Erdgeschossrohfußbodenhöhe begrenzt, um höhere Gebäude zu vermeiden.

Für die Nutzungsschablone WA2 wurde eine GRZ von 0,25 festgesetzt. Selbst bei einer bebaubaren Fläche von ca. 530 m² ist ein Hauptgebäude mit ca. 130 m² zu errichten. Die Entscheidung auch kleinere Bauplätze anzubieten begründet sich zum einen durch die Absicht verdichteten Bauens und zum anderen auch Bauwilligen mit geringerem Einkommen, Eigenheim zu ermöglichen.

Verkehrsflächen:

Die Verkehrsflächen innerhalb des Bauquartiers sind öffentlich. Die Erschließungsstraße wird als öffentliche Erschließungsfläche ausgewiesen. Die Fläche F1 dient als Andienungsweg für den Lärmschutzwall. Der Fußweg F32 bindet das Baugebiet an die best. Bebauung an.

Die Gehwegführung wurde bis an die K 7515 geführt um dem Fußgänger die Querung zu ermöglichen. Hierfür ist ein baulich abgesetzter Fahrbahnteiler in der Sperrfläche vorgesehen.

Grünflächen:

Die im Lageplan dargestellten Grüngestaltungsflächen sind als private und öffentliche Grünflächen festgesetzt. Sie dienen der Abgrenzung zur Kreisstraße und zum Wald. Der Lärmschutzwall teilt sich in eine öffentliche Grünfläche (zur K 7515 hin) und in eine private Grünfläche (Grundstücksseitig). Die private Grünfläche wird den Grundstücken zugeschlagen und sind entsprechend der Pflanzliste mit Sträuchern zu bepflanzen. Der Wall ist zu erhalten und zu pflegen. Er dient als Lärmschutz zur Kreisstraße.

Nebenanlagen:

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Nebenanlagen zulässig.

Schallschutzmaßnahmen:

Durch den Flugplatz Laupheim sind Schallemissionen möglich. Entsprechende Festsetzungen und Hinweise sind ausreichend formuliert worden.

4.1.6 Bodenordnung

Die Flächen im Geltungsbereich befinden sich überwiegend in Privateigentum und werden größtenteils der Gemeinde im Rahmen eines Grundstückskaufvertrages übertragen. Die Herstellung der kompletten Erschließungsanlage erfolgt auf der Grundlage des Erschließungsplanes.

4.2 Begründung – Örtliche Bauvorschriften

Geltungsbereich:

Die örtlichen Bauvorschriften mit dieser Begründung gelten für den Geltungsbereich „Hinter den Gärten“.

Äußerliche Gestaltung baulicher Anlagen:

Hinsichtlich der Dachform der Häuser wurde nur eingeschränkt, dass keine Flachdächer zulässig sind und die Dachneigung begrenzt wurde. Die Festsetzungen wurden zum einen getroffen, um der Entwicklung des Baustils Rechnung zu tragen. Dies wurde aber nur soweit geöffnet, dass es sich in die Umgebungsbebauung einfügt.

4.3 Fachplanungen / Gutachten - Zusammenfassung

4.3.1 Entwässerungssystem, Erschließung

Die Entwässerung des Plangebietes wird über eine Retention und somit eine gedroselte Ableitung des Regenwassers dem Gewässer „Aufhofer Bach“ zugeführt. Der Notüberlauf des geplanten Retentionsbeckens entlastet dasselbe Gewässer.

Für die Ableitung des Schmutzwassers steht der bestehende Mischwasserkanal in „In der Dölle“ zur Verfügung. Das anfallende Schmutzwasser wird der Sammelkläranlage Laupheim zugeführt.

Die Erschließung des Plangebietes mit Strom, Telekommunikation, Gas und Wasser wird durch die jeweiligen Versorgungsträger im Rahmen der Erschließungsplanung sichergestellt. Es werden Leerrohre für den Breitbandausbau vorgesehen.

4.3.2 Baugrund

Zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse ist vom Vorhabenträger ein Fachgutachten zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse in Auftrag gegeben worden. Die Ergebnisse liegen bei der Gemeindeverwaltung Mietingen.

Auf das Gutachten wird verwiesen.

Bauwerksgründung:

Erste Aussagen zur Bauwerksgründung werden im Gutachten gemacht.

Versickerungsfähigkeit:

Eine Versickerung des behandlungsbedürftigen, stark verdünnten Regenwassers ist nicht möglich. Die Versickerungsfähigkeit der Böden wurde mituntersucht.

4.3.3 Altlasten

Bezüglich der Altlasten sind keine Verdachtsflächen vorhanden.

4.4 Umweltreport und artenschutzrechtliche Prüfung

Bei der Planung kann nach § 13a (BauGB) ein beschleunigtes Verfahren angewandt werden. Bei diesem Verfahren kann auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 (BauGB) verzichtet werden.

Durch die geplante Bebauung ist das Biotop 178254260508 betroffen.

Im Zuge des Umweltreports wird ein quantitativer Ausgleichsbedarf ermittelt. Übergeordnete Vorhaben zur Vermeidung und Minimierung von mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen sind im Bebauungsplan aufgenommen und festgesetzt.

Hier wird auf die Untersuchung des Fachbüros luf-plan Schmid aus Mittelbiberach verwiesen, welches den Unterlagen beiliegt.

4.5 Lärmschutzgutachten

Grundlage der Lärmwerte und Maßnahmen ist eine im Mai 2019 durch das Ingenieurbüro für Loos & Partner aus Allmendingen ausgeführte schalltechnische Untersuchung. Die Schalleinwirkungen wurden entsprechend den Vorgaben der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau), der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) bewertet.

Wie in Kapitel 2.9.2 dargestellt, werden verschiedene Maßnahmen im Bebauungsplan zum Schutz der Bewohner festgesetzt.

Es wurden verschiedene Varianten des aktiven Lärmschutzes wie Lärmschutzwall, Lärmschutzwand und einer Kombination aus beiden untersucht. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, bedingt durch die aus der Erschließung vorhandenen Überschussmassen wurde ein Lärmschutzwall gewählt.

4.6 Flächenbilanz

Die zur Erschließung benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Mietingen.

1 Gesamtfläche im Geltungsbereich

	Summe 1	Gesamtfläche	57.325 m²	100 %
2			Öffentliche Flächen	
2a	öffentl. Verkehrsflächen		8.470 m ²	
	- Straßen, Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Sichtdreiecke			
2b	öffentl. Grünflächen		10.200 m ²	
	Summe 2	öffentl. Flächen	18.670 m²	32,57 %
3	Private Flächen			
3a	- überbaubare Fläche GRZ = 0,25		29.685 m ²	
	- GRZ = 0,40		5.870 m ²	
	- nicht überbaubare Fläche		3.100 m ²	
3b	davon private Grüngestaltungsflächen			
		3.070 m ²		
	Summe 3	private Flächen	38.655 m²	67,43 %

4.7 Monitoring

Da mit der Umsetzung des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“ keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird auf ein Monitoring verzichtet. Sollten wider Erwarten erhebliche Umweltauswirkungen auftreten, müssen diese in den Gremien behandelt werden und eine neue Festlegung über das Monitoring getroffen werden.

5. Artenschutzrechtliche Einschätzung (§ 44 BNatSchG)

5.1 EINLEITUNG

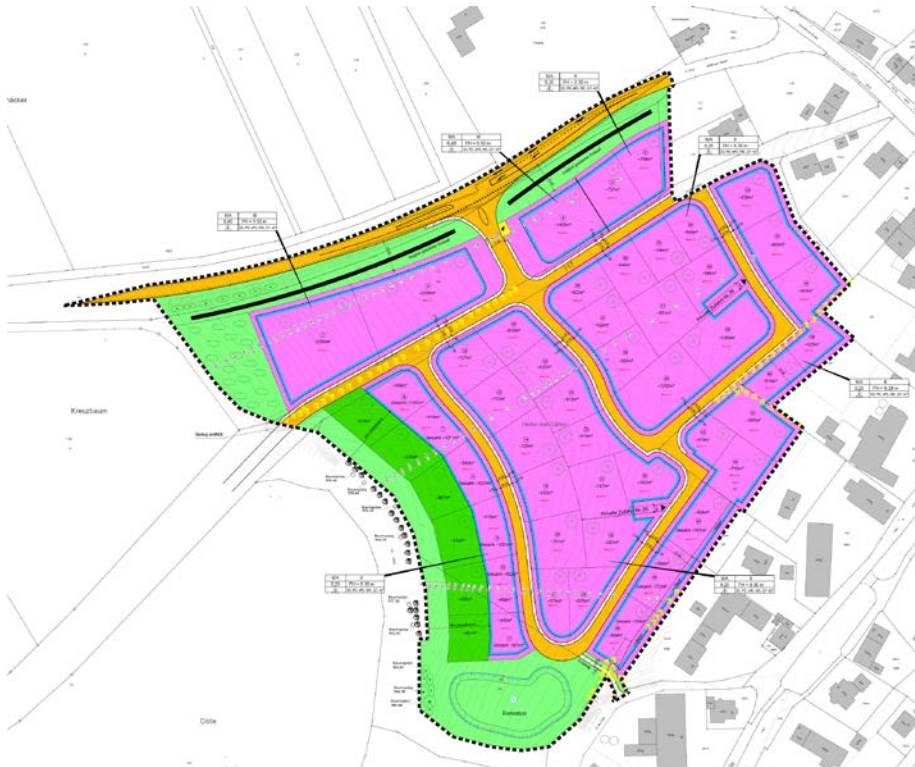
5.1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Mietingen beabsichtigt eine Bebauung des Flurstückes 111, 121, und Teilbereiche der Flurstücke 122, 161/2, 162/1, 162/4 und 162/6 im Westen von Mietingen. Das Plangebiet liegt südlich des „Grasigen Weges“, das Gelände steigt von rund 525 m üNN im Nordosten auf rund 535 m im Südwesten an.

Um rechtliche Beanstandungen zu vermeiden, bzw. die Vollzugsfähigkeit des Vorhabens nicht zu gefährden, ist zu prüfen, ob eine Betroffenheit von europäisch streng geschützten Arten und europäisch geschützten Vogelarten vorliegt, und ob Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das beabsichtigte Vorhaben gegeben sind.

Darüber hinaus wird auf Arten eingegangen, die zwar nicht unter o. g. Richtlinien fallen, jedoch nach BNatSchG besonders geschützt und/oder auf der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet sind.

Hierfür wurde im Frühjahr – Sommer 2017 das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen relevanter Arten untersucht, und die nachfolgende „artenschutzrechtlichen Einschätzung“ gemäß § 44 BNatSchG erstellt. Ergänzend wurden noch Baumkontrollen im Winter 2017 und 2019 gemacht.



Quelle: RSI 2019: Bebauungsplan Baugebiet ‚Hinter den Gärten‘

5.1.2 Rechtliche Grundlagen

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

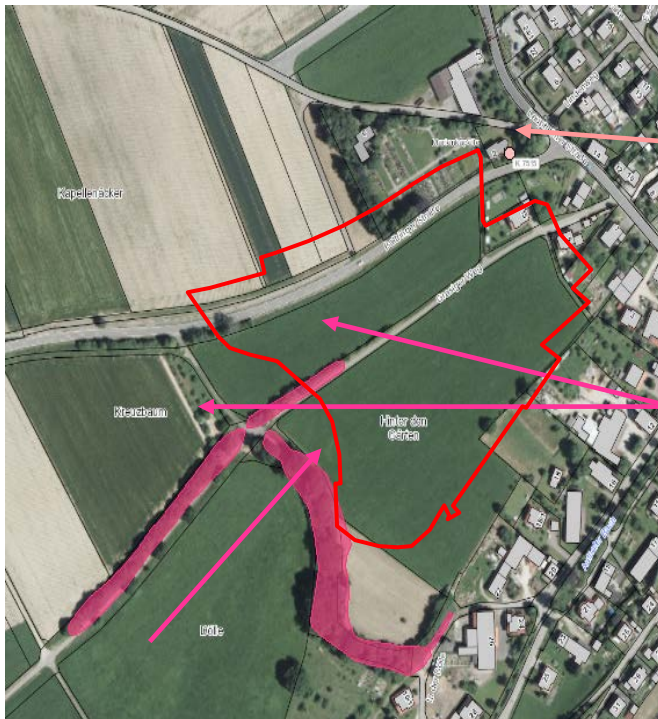
Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
(Zugriffsverbote).

5.1.3 Ziele des Umweltschutzes

Gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG)



Außerhalb des Plangebietes, rund 50 m in nördlicher Richtung befindet sich ein Naturdenkmal (Nr. 84260730001: 2 Linden am Friedhof bei der Marienkapelle in Mietingen.

Nördlich des „Grasigen Weges“ befindet sich das Offenland-Biotop (Nr. 178254260508): „Feldhecken am 'Grasigen Weg' nord-westlich Mietingen.“

Kartengrundlage: LUBW 2017 Alle Schutzgebiete

Südwestlich, teilweise an das Plangebiet angrenzend, befindet sich das Offenland-Biotop (Nr. 178254260505): „Hohlweg im Gewann 'Dölle' am Ortsrand, westlich Mietingen“.

Im näheren Umfeld des Planbereiches befinden sich **kein Natura 2000 –Gebiete**.

Biotopverbund

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche.

Außerhalb des Plangebietes ist ein Streuobstbestand rund 200 m in südlicher Richtung als Kernflächen des Anspruchstyps „Offenland mittlerer Standorte“ ausgewiesen, mit Suchräumen nach Süden und Südosten.

5.2 WIRKUNG DES VORHABENS

Vorbelastungen des Plangebietes bestehen insbesondere durch die nördlich verlaufende „Baltringer Straße“ (K 7515), der direkt im Norden angrenzende „Grasige Weg“, den angrenzenden Siedlungsbereichen, sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Im Folgenden werden die in Bezug auf den Artenschutz relevanten Wirkfaktoren kurz aufgezeigt:

Baubedingte Wirkungen werden durch den Baubetrieb während der Bauphase verursacht. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung des Bauvorhabens beendet sind.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Räumung des Baufeldes inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung (Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich unver-siegelter oder unbefestigter Flächen des Baufeldes => Grünland, Gehölze und ein Teilbereich eines Offenland-Biotops).
- Schall-, Erschütterungs-, Staub- und Abgasemissionen durch Bau-maschinen und Transportfahrzeuge, sowie Störung durch Bewegungs-reize.

Anlagebedingte Wirkungen sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes ein.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung (geplante Wohnbebauung, Verkehrswege) und Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Freiflächen des Siedlungsbereiches (Hausgärten, öffentliche Grün-flächen), die einen bereichsweisen Verlust von Nahrungshabitatflächen mit sich bringt.

Betriebsbedingte Wirkungen sind ebenfalls zeitlich unbegrenzt und greifen in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes ein.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Durch die veränderte zusätzliche anthropogene Nutzung des Plan-gebietes, sind durch die akustischen und visuellen Störreize Aus-wirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen (Störung des Nahrungshabitats). Insgesamt ist mit einer Erhöhung der Lärm- und Lichtemissionen sowie einer geringen Erhöhung der Luft- und Schadstoff-emission (zunehmender Verkehr) zu rechnen.

5.3 BESCHREIBUNG DES BESTANDES

5.3.1 Vegetationsstrukturen

Das Untersuchungsgebiet liegt im westlichen Bereich der Gemeinde Mietingen und befindet sich im Naturraum „Holzstöcke“ (Großlandschaft: „Donau-Iller-Lech-Platte“). Die potentielle natürliche Vegetation stellt dabei einen „Hainsimsen Buchenwald.“

Die derzeitige Vegetation weicht von der potentiell natürlichen Vegetation deutlich ab. Das Plangebiet und dessen Umgebung werden maßgeblich von landwirtschaftlich genutzten Flächen und dörflichen Strukturen bestimmt.

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:



Das Flurstück 111 wird landwirtschaftlich als Wirtschaftsgrünland genutzt. Im Norden verläuft die K7515, im Süden der ‚Grasige Weg‘ und im Nordwesten schließt die bestehende Wohnbebauung an. Nördlich der Kreisstraße, kurz vor dem Ortsbeginn, befindet sich der Friedhof von Mietingen. Im Südwesten bildet ein Feldweg den Übergang zu einer Streuobstwiese. Nördlich des



‚Grasigen Weges‘ befindet sich auf Flst. 111 eine Feldhecke auf einer Gesamtlänge von etwa 140 m. Der südwestliche rund 90 m lange Bereich ist als Offenland-Biotop geschützt „Feldhecken am ‚Grasigen Weg‘ nordwestlich Mietingen“ (Nr. 178254260508); bestehend aus Ahorn, Schwarz-Erle, Hartriegel, Hasel, Liguster, Hundsrose, Schneeball, Schlehe, Robinie, Weiden, usw.



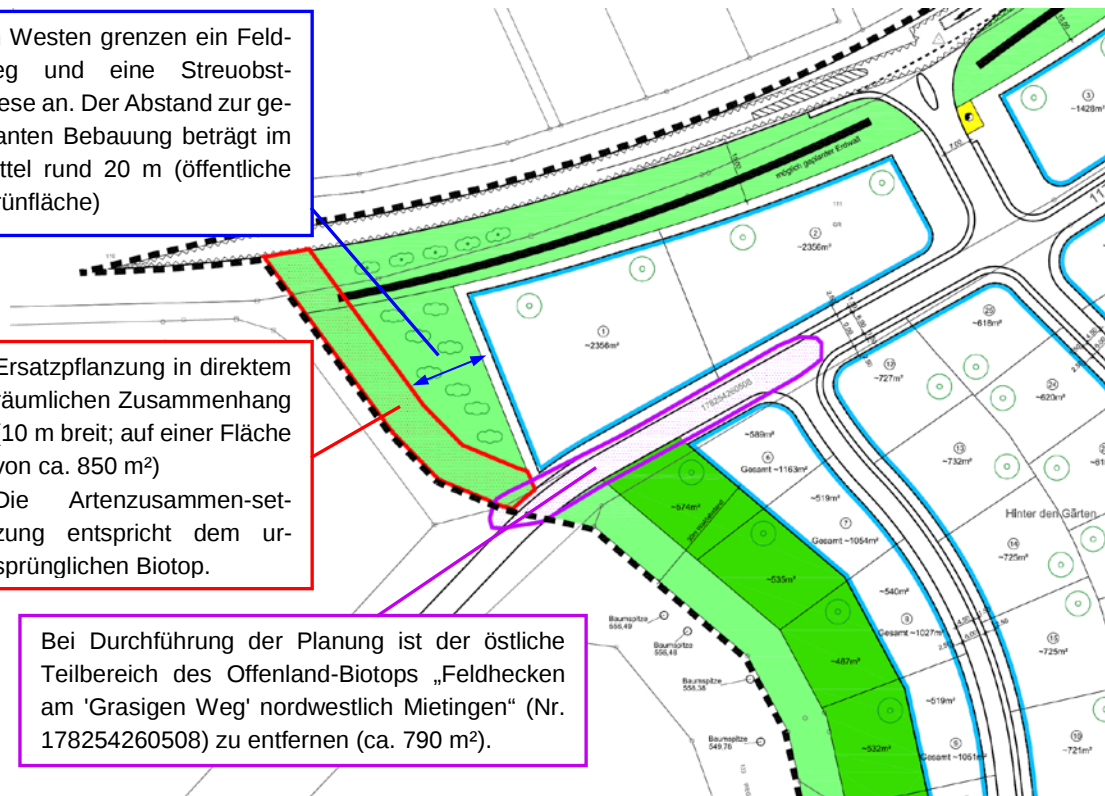
Da erst im Verlauf der Planung das Flurstück 111 noch hinzu-gekommen ist, wurden die dort zu entfernenden Gehölze im unbe-laubten Zustand am 02.02.2019 auf relevante Baumhöhlen unter-sucht. Die Bäume mit einem Stammdurchmesser zwischen 40 und 50 cm weisen keine größeren Stammhöhlen auf. Lediglich die Robinie besitzt die für sie typischen Stammrisse.

Ersatzfläche für das Offenland-Biotop:

Im Westen grenzen ein Feldweg und eine Streuobstwiese an. Der Abstand zur geplanten Bebauung beträgt im Mittel rund 20 m (öffentliche Grünfläche)

Ersatzpflanzung in direktem räumlichen Zusammenhang (10 m breit; auf einer Fläche von ca. 850 m²)
Die Artenzusammen-setzung entspricht dem ursprünglichen Biotop.

Bei Durchführung der Planung ist der östliche Teilbereich des Offenland-Biotops „Feldhecken am 'Grasigen Weg' nordwestlich Mietingen“ (Nr. 178254260508) zu entfernen (ca. 790 m²).



Quelle: RSI 2019: Ausschnitt Bebauungsplan Baugebiet „Hinter den Gärten“



Im Nordosten, an das Flst. 111 angrenzend, befindet sich entlang der K 7515 ebenfalls noch eine Gehölzreihe bestehend aus Birke, Lärche, Mehlsbeere, Hasel, Hartriegel usw.. Die Gehölze haben mit Stammdurchmesser zwischen 40 cm 60 cm (Birke), weisen ebenfalls keine relevanten Stammhöhlen auf.



Das Flurstück 121 und 122 wird landwirtschaftlich als Wirtschaftsgrünland genutzt, und grenzt von Nordosten bis Südosten an die bestehende Bebauung mit Grünflächen an. Die im Nordosten mit standortfremden Zier- und Nadelgehölzhecken gestaltet sind, aber auch im Südosten mit Strauchhecken aus Hasel, Pfaffenhütchen, Flieder und Hopfen als Zaunbegrünung, sowie einer markanten Stieleiche (ohne Baumhöhlen).



Südwestlich, teilweise an das Plangebiet angrenzend, befindet sich das Offenland-Biotop (Nr. 178254260505): Hohlweg im Gewann 'Dölle' am Ortsrand, westlich Mietingen, bestehend aus Stieleiche, Birke, Hasel, Liguster, Vogelkirsche, Traubenkirsche, Weiden, Holler usw. Auf Flst. 122 steht randlich eine Scheune mit einem alten Birnbaum, der aber erhalten werden kann.



Der unbefestigte Hohlweg liegt reichsweise rund 5 m tiefer als das angrenzende Gelände und besticht insbesondere durch den markanten, alten Stiel-Eichen-bestand.

5.3.2 Faunistische Erfassung

Im Plangebiet wurden folgende Begehungen (bei geeigneter Witterung) am 21.04.2017, 27.06.2017 und 30.08.2017 (Karin Schmid), und 10.05.2017, 26.05.2017, 14.06.2017 (Klaus Bommer) hinsichtlich der (potentiellen) Vorkommen von Brutvögeln und weiteren planungsrelevanten Arten vorgenommen.

Die Bäume wurden daher ebenfalls noch am 13.11.2017 in unbelaubtem Zustand auf mögliche Horststandorte untersucht. Da im Verlauf der Planung das Flurstück 111 noch hinzugekommen ist, wurden die dort zu entfernenden Gehölze am 02.02.2019 auf relevante Baumhöhlen untersucht.

Amphibien:

Es befinden sich keine Gräben oder andere temporäre Gewässer auf der Fläche oder in näherer Umgebung, womit ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden kann.

Schmetterlinge:

Aufgrund der vorhandenen Strukturen (Wirtschaftsgrünland mit angrenzenden Gehölzstrukturen) sind Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten nicht zu erwarten.

Reptilien:

Als xerotherme Art lebt die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in sonnenexponierten Habitaten, vor allem an Südhängen von Bahndämmen, Grabenrändern, Feldrainen und auf Ödland.

Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Das Vorhandensein besonnter Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Im Untersuchungsgebiet findet sich lediglich ein kleiner Böschungsbereich, nördlich des asphaltierten „Grasigen Wegs“ und der geschützten Feldhecke, der als potenzielles Habitat genannt werden könnte. Es sind jedoch nur kleine Bereiche mit lückigen Strukturen vorhanden, meist dominieren Brennnesseln, Brombeeren und Hartriegel-Sämlinge.

Bei sämtlichen Begehungen konnten keine Nachweise der Zauneidechse erbracht werden.

Fledermäuse:

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume).

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Bauwerke (z.B. Keller, Dachstühle in großen Gebäuden), alte, große Baumhöhlen (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle). Die zu rodenden Gehölze wurden in unbelaubtem Zustand auf Baumhöhlen untersucht, es konnten keine relevanten Stammhöhlen nachgewiesen werden.

Sommerquartiere können sich in Bauwerken, oder in Baumhöhlen und Rindenspalten befinden.

Die zu rodenden Gehölze wurden in unbelaubtem Zustand auf Baumhöhlen und Spalten untersucht. Aufgrund der Altersstruktur und den vorkommenden Baumarten finden sich nur sehr wenige potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse in Form von kleinen Rindenspalten. Lediglich die Robinie weist die für sie typischen tiefen Stammrisse auf. Die vorhandenen Spalten sind generell im Sommer als Tagesquartier und potenziell als Sommerquartiere (Wochenstuben) für die Tiere nutzbar.

Jagdreviere

Fledermäuse jagen wie insektenfressende Vögel in vielen verschiedenen Biotopen. Je nach Art werden Wälder (struktureich mit alten Bäumen), struktureiche Hecken, Wasserläufe, stehende Gewässer und Feuchtgebiete, Parks und Gärten, Streuobstwiesen und sogar Siedlungen bevorzugt.

Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Bereiche sind lediglich als potentiell Jagd- und Nahrungshabitat zu nennen.

Potenzielle Beeinträchtigungen für Fledermäuse beschränken sich weitgehend auf Eingriffe in Gehölzbestände, z.B. durch Verlust von Höhlenbaum-Quartieren oder Beseitigung von Leitstrukturen. So können Arten, die bei ihrer Nahrungssuche und/oder ihrer räumlichen Orientierung eng an Gehölzstrukturen bzw. Wald als Jagdhabitate bzw. Leitstrukturen gebunden sind, durch Eingriffe in bzw. Beseitigung von Gehölzen, insb. lineare Gehölzstrukturen, beeinträchtigt werden.

Als Leitlinien werden lineare Biotopstrukturen (meist Gehölzstrukturen) bezeichnet, die von bestimmten Fledermausarten während der Flüge (Transferflüge) zwischen Teilhabiträumen (Quartier, Nahrungshabitate) zur Orientierung genutzt werden.

Das weitere Umfeld mit den dörflichen Strukturen und insbesondere die alten Gehölzbestände am Hohlweg (geschütztes Offenland-Biotop) dienen als Leitstruktur und bieten durchaus Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (z.B. für Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus usw.).

In den zu rodenden Gehölzen finden sich nur wenige potenzielle Sommerquartiere in Form von kleinen Rindenspalten.

Der überwiegende Teil des Plangebietes mit seiner landwirtschaftlichen Grünlandnutzung ist lediglich als potentiell Jagd- und Nahrungshabitat zu nennen.

Prüfung der Verbotstatbestände (Fledermäuse):

Tötungs-/Verletzungsverbot § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1

Die geeigneten potenziellen Fortpflanzungsquartiere befinden sich überwiegend außerhalb des Plangebietes in den angrenzenden Gehölzstrukturen und Siedlungsbereichen.

Die Planung sieht keine Eingriffe in Gehölzbestände mit Winter-Quartierpotential vor. An den zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich sehr wenige potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse in Form von kleinen Rindenspalten. Eine Zerstörung von bewohnten Sommerquartieren und eine damit verbundene Tötung einzelner Individuen ist vermeidbar, indem die Rodungsarbeiten außerhalb der Reproduktionsphase vorgenommen werden.

Vorhandene und potentielle Fortpflanzungsquartiere werden somit nicht zerstört. Der Tatbestand der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist somit nicht gegeben.

Störungsverbot § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2

(eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)

Baubedingt kann es temporär zu Lärm oder Erschütterungen bzw. visuellen Reizen im Plangebiet und dessen Umgebung kommen. Der vorgeschriebene Waldabstand von 30 m zu den Gehölzen am Hohlweg wird eingehalten und beträgt auf dem Flurstück 122 sogar über 40 m. Zur Vermeidung von erheblichen Störungen während der Bauarbeiten sind diese Abstandsflächen zu dem Offenland-Biotop insbesondere während der Brutzeiten (Ende Februar bis Ende Juni) einzuhalten, und von Lagermaterial und Baumaschinen und Kranen freizuhalten. Nacharbeiten während der Bauphase sind zu vermeiden.

Damit wird vor allem eine Störung der Fledermäuse bei der Jagd vermieden. Die erforderliche Straßen- und Sicherheitsbeleuchtung soll mittels insektenfreundlichen Natrium-dampf-Niederdrucklampen, LED- und/oder Osramsparlampen ausgeführt werden. Zudem ist ein weiterer Ausbau des Hohlweges zu unterlassen. Der Weg soll wie bisher nur als unbefestigter Verbindungsweg für die Landwirtschaft und als Fuß- und Radwege-Verbindung dienen.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist mit erheblichen Störungen nicht zu rechnen, von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2 tritt somit nicht ein.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3

Da die Baufeldräumung (zur Vermeidung des Tötungsverbots) außerhalb der Fortpflanzungszeit notwendig ist, werden keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Baubedingte Störungen der an das Baufeld angrenzenden Niststätten sind temporär und lösen keine erheblichen Störungen aus, welche die dauerhafte Funktion der Fortpflanzungsstätten beschädigen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 3 tritt somit nicht ein.

Vögel:

Das eigentliche Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt, so wie auch die angrenzenden, nicht bebauten Flächen. Auf dem Wirtschaftsgrünland des Plangebietes brüten definitiv keine Vögel, er dient lediglich einigen Arten als Nahrungsrevier.

Hervorzuheben ist der mit sehr alten Eichen bestandene Hohlweg im Südwesten und die Feldgehölze im Nordwesten des Plangebietes (beides geschützte Offenland-Biotop) welche die meisten der Brutvorkommen beherbergen.

Insgesamt konnten 31 Arten nachgewiesen werden. Davon brüten 14 Arten in den umliegenden und angrenzenden Gehölzen. 6 Arten wurden als potenzielle Brutvögel eingestuft. 11 Arten wurden lediglich als Nahrungs-gäste im Plangebiet und dessen Umland beobachtet.

Folgende Arten konnten nachgewiesen werden:

Stockente

Kein Brutvogel. 1 M und 1 W suchen am 10.05.2017 auf einer Wiese am Ende der geschützten Feldhecke in Richtung zum westlichen Aussiedlerhof nach Nahrung.

Graureiher

Nahrungsgast. 1 Ind. am 10.05.2017, sucht Nahrung (Mäuse) in großer UG-Mahdwiese.

Schwarzmilan

Nahrungsgast. Je 1-2 Ind. am 10.05., 26.05. und 14.06.2017 niedrig über UG-Mahdwiese oder Mahdwiesen am Friedhof. Der Schwarzmilan ist jedenfalls Brutvogel im Nahbereich um Mietingen herum.

Mäusebussard

Nahrungsgast sowie potenzieller Brutvogel mit einem BP im UG. Je ein Vogel kreiste am 10.05. und 26.05.2017 niedrig über der UG-Mahdwiese. Am 26.05. und 14.06.2017 flog jeweils ein Ind. mehrfach in bzw. an dieselbe Stelle in Bäumen am Süden des Hohlweges. Die Bäume wurden daher ebenfalls noch am 13.11.2017 in unbelaubtem Zustand auf mögliche Horststandorte untersucht, es konnten keine Horste gefunden werden.

Rotmilan

Brutvogel oder potenzieller Brutvogel. Am 10.05. und 26.05.2017 kreiste 1 Ind. niedrig über der großen UG-Mahdwiese sowie 2 Ind. über Wiesen am Friedhof. Am 26.05.2017 wurde 1 Ind. gesehen, das Nistmaterial in das südliche Ende des Hohlweges brachte. Da Rotmilane in dieser Zeit gegen Störungen am Brutplatz sehr empfindlich sind, wurde entsprechend vorsichtig beobachtet. Daher konnte das mögliche Nest in den belaubten Bäumen nicht gefunden werden. Am 14.06.2017 trillerte je ein Rotmilan aus demselben Bereich sowie aus einer Birke am nordwestlichen Beginn des Hohlweges. Zusätzlich konnte am selben Tag von der gegenüberliegenden „Steingrube“ aus

einen Rotmilan beobachtet werden, der wiederholt stark brutverdächtiges Verhalten wiederum an derselben Stelle zeigte.

Um weitere Planungssicherheit zu erlangen, wurden die entsprechenden Gehölzbereiche in unbelaubtem Zustand am 13.11.2017 insbesondere auf das Vorkommen von Horsten untersucht. Im gesamten Bereich des Hohlweges konnten keine Greifvogelnester gefunden werden, der Bereich ist aber trotzdem als potenzielles Bruthabitat zu nennen.

Wiesenweihe

Bemerkenswerter Durchzügler (RL BW 1!). Am 10.05.2017 ein Weibchen, das über Mahdwiese und Feldern leicht westlich vom Friedhof ausdauernd nach Nahrung suchte.

Mittelmeermöwe

Nahrungsgast. Ein Vogel überfliegt das Gebiet niedrig am 10.05.2017; vermutlich einer der Brutvögel vom Baggersee Laupheim-Obersulmetingen

Buntspecht

Brutvogel, Am 10.05.2017 ein BP in einer Eiche im Hohlweg.

Grünspecht

Nahrungsgast und potenzieller Brutvogel. Am 14.06.2017 rief ein Ind. am südlichen Ende des Hohlwegs. Der genaue Brutplatz konnte jedoch nicht ausgemacht werden, obwohl die alten Bäume durchaus für Nistplätze geeignet sind.

Ringeltaube

Brutvogel. Bei allen Begehungen zwei BP mit Balzflügen und -rufen im Baumbestand des Hohlweges.

Bachstelze

Nahrungsgast. Bei allen Begehungen wiederholt auf der großen Mahdwiese zur Nahrungssuche gesehen. Ein Brutpaar nistet im westlichen Aussiedlerhof und mehrere BP im südlich angrenzenden Dorf.

Rabenkrähe

Nahrungsgast. Nur 1 Ind. am 26.05.2017 auf der Hecke an der großen UG-Wiese sowie 4 Ind. am 14.06.2017 ebendort. Ein Nest konnte im UG nicht gefunden werden.

Eichelhäher

Nahrungsgast. 1 Ind. am 14.06.2017 am Ende des Hohlwegs.

Elster

Brutvogel und Nahrungsgast. Am 10.05.2017 ein beflogenes Nest in Hainbuche im Friedhof (leicht außerhalb UG) sowie ein BP am 26.05.2017 in Bäumen am Südende des Hohlwegs. Am 14.06.2017 2 ad. Elstern zur Nahrungssuche auf der großen UG-Wiese.

Amsel

Brutvogel mit 3 BP. Bei allen Begehungen am Hohlweg singende und futtertragende Vögel am Hohlweg und Südrand des UG.

Wacholderdrossel

Brutvogel. Am 10.5.2017 und 26.05.2017 zwei auch futtertragende BP in Hecke an der großen UG-Wiese sowie ein BP in der Hecke zum westlichen Aussiedlerhof. Mindestens ein weiteres BP auf dem Friedhof. Allen BP war gemein, dass sie die Nahrung häufig auf der großen Mahdwiese suchten.

Hausrotschwanz

Kein Brutvogel. 2 Sänger am 14.06.2017 am Südrand des UG im Dorf.

Kohlmeise

Potenzieller Brutvogel. Nur am 26.05.2017 2 Sänger im Hohlweg und 1 Nahrung suchendes Ind. in der Hecke an der großen UG-Wiese.

Sumpfmeise

Potenzieller Brutvogel. Nur am 10.05.2017 ein Sänger in Begleitung eines Weibchens im Hohlweg.

Blaumeise

Potenzieller Brutvogel. Lediglich am 10.05.2017 2 Sänger im Hohlweg am 14.06.2017 2 Ind. am Südende des Hohlwegs. In der langen Hecke an der Nordwestseite des UG fehlen die Nistgelegenheiten. Im Hohlweg sind zahlreiche Spechthöhlen vorhanden, es konnte aber keine beflogene Höhle festgestellt werden.

Zilpzalp

Brutvogel mit insgesamt 3-4 BP im Hohlweg und in der langen Hecke westlich der großen UG-Wiese.

Kleiber

Brutvogel mit 1 BP. Nur am 14.06.2017 ein Vogel, der Futter in die Bäume am Südende des Hohlweges verbringt.

Grauschnäpper

Brutvogel mit 1 BP. Nur am 14.06.2017 ein BP am Südende des Hohlwegs oder im angrenzenden Dorf.

Mönchsgrasmücke

Brutvogel. Wenigstens 5 BP in der langen Hecke westlich des ‚Grasigen Weges‘ und im Hohlweg (hier wohl 3 BP).

Pirol

Brutvogel mit 1 BP. Am 10.05.2017 ein Sänger, der ausdauernd aus einer Eiche in der Mitte des Hohlweg singt. Ebenso am 14.06.2017 an derselben Stelle.

Star

Brutvogel mit wenigstens 5 BP. Am 10.05.2017 1 BP in Astloch von hohem Stumpf eines Kirschbaums im Hohlweg sowie 2 BP in alten Eichen des Hohlwegs. Ähnlich am 26.05.2017, als auch bis zu 30 Vögel auf der großen UG-Wiese nach Nahrung suchten. Die meisten dieser Vögel kamen aus dem Dorf. Am 14.06.2017 zwei futtertragende BP in Spechtlöchern von dürrem Apfelbaum am Südende des Hohlwegs.

Feld- und Haussperling

Nahrungsgäste, die als Brutvögel im UG fehlen.

Grünfink

Potenzieller Brutvogel. Nur am 10.05.2017 1 Sänger auf Baumspitze vom Hohlweg.

Buchfink

Brutvogel mit etwa 5 BP. Am 10.05.2017 2 Sänger und am 26.05.2017 3 Sänger im Hohlweg. Am 14.06.2017 zwei Sänger in der Hecke zum westlichen Aussiedlerhof sowie 4 Sänger im gesamten Hohlweg.

Goldammer

Brutvogel mit (erstaunlicherweise) nur 1 BP. Nur am 10.05., 26.05. und 14.6.2017 je ein Sänger in der Hecke am ‚Grasigen Weg‘.

Weitere vermutete Arten wie Turmfalke, Singdrossel, Rotkehlchen, Fitis oder Gartengrasmücke fehlten bei allen Begehungen. Auch die Türkentaube fehlt als Brutvogel im Untersuchungsgebiet, ist aber im Siedlungsbereich recht gut vertreten. Feldlerchen-vorkommen sind aufgrund der bestehenden Vertikal-strukturen ebenfalls nicht vorhanden.

Übersicht und Schutzstatus der Nachweise:

Nr.	Art	Deutscher Name	Schutzstatus BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen					Anmerkung	innerhalb Plangebiet	Brutvogel	potenzieller Brutvogel	Nahrungsgast
			bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV	Art.1 VS-RL	BArtSchV	RL BW 2016					
1	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	b				x		V	westlich des UG				x
2	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	b				x		*	im UG	x			x
3	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	b	s	A		x		*	in Gehölzen am Süden- de des Hohlweges			x	x
4	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	b				x		*	in Gehölzen des Hohlweges			x	
5	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	b	s	A		x		1	westlich des Friedhofes				x
6	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	b				x		*	2 BP in Gehölzen des Hohlweges		x		
7	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	b				x		*	kein Nest in der näheren Umgebung	x			x
8	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	b				x		*	1 BP in Eiche am Hohlweg		x		
9	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	b				x		V	1 BP in Feldhecke westlich des UG		x		
10	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	b				x		*	ca. 5 BP in Feldhecke und Hohlweg		x		
11	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	b				x		*	am Ende des Hohlweges				x
12	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	b				x		*	überfliegend				x
13	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	b	s	A		x		*	im weiteren Untersuchungsgebiet				x
14	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	b	s	A		x		*	in Gehölzen am Süden- de des Hohlweges			x	x
15	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	b				x		*	nur Nahrungssuchend im UG, mehrere BP im Dorf	x			x
16	<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	b				x		V	am Süden- de des Hohlweges oder im Dorf		x		
17	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	b				x		3	1 BP in Eiche am Hohlweg		x		
18	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	b				x		*	in Gehölzen des Hohlweges			x	x
19	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	b				x		*	in Gehölzen des Hohlweges			x	x
20	<i>Parus palustris</i>	Sumpfspecht	b				x		*	in Gehölzen des Hohlweges			x	x
21	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	b				x		V	keine Brutvögel im UG	x			x
22	<i>Passer montanus</i>	Feldperling	b				x		V	keine Brutvögel im UG	x			x
23	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	b				x		*	keine Brutvögel im UG	x			x
24	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	b				x		*	3-4 BP in Feldhecke und Hohlweg		x		
25	<i>Pica pica</i>	Elster	b				x		*	1 BP im Friedhof, 1 BP am Süden- de des Hohlweges		x		
26	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	b	s			x	s	*	pot. BP am Süden- de des Hohlweges		x		
27	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	b				x		*	1 BP in Gehölzen am Süden- de Hohlweg		x		
28	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	b				x		*	mind. 5 BP in Gehölzen des Hohlweges		x		
29	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	b				x		*	mind. 5 BP in der Feld- hecke, 3 BP im Hohlweg		x		
30	<i>Turdus merula</i>	Amsel	b				x		*	3 BP in Gehölzen des Hohlweges		x		
31	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	b				x		*	1 BP in Feldhecke, 1 BP auf dem Friedhof		x		

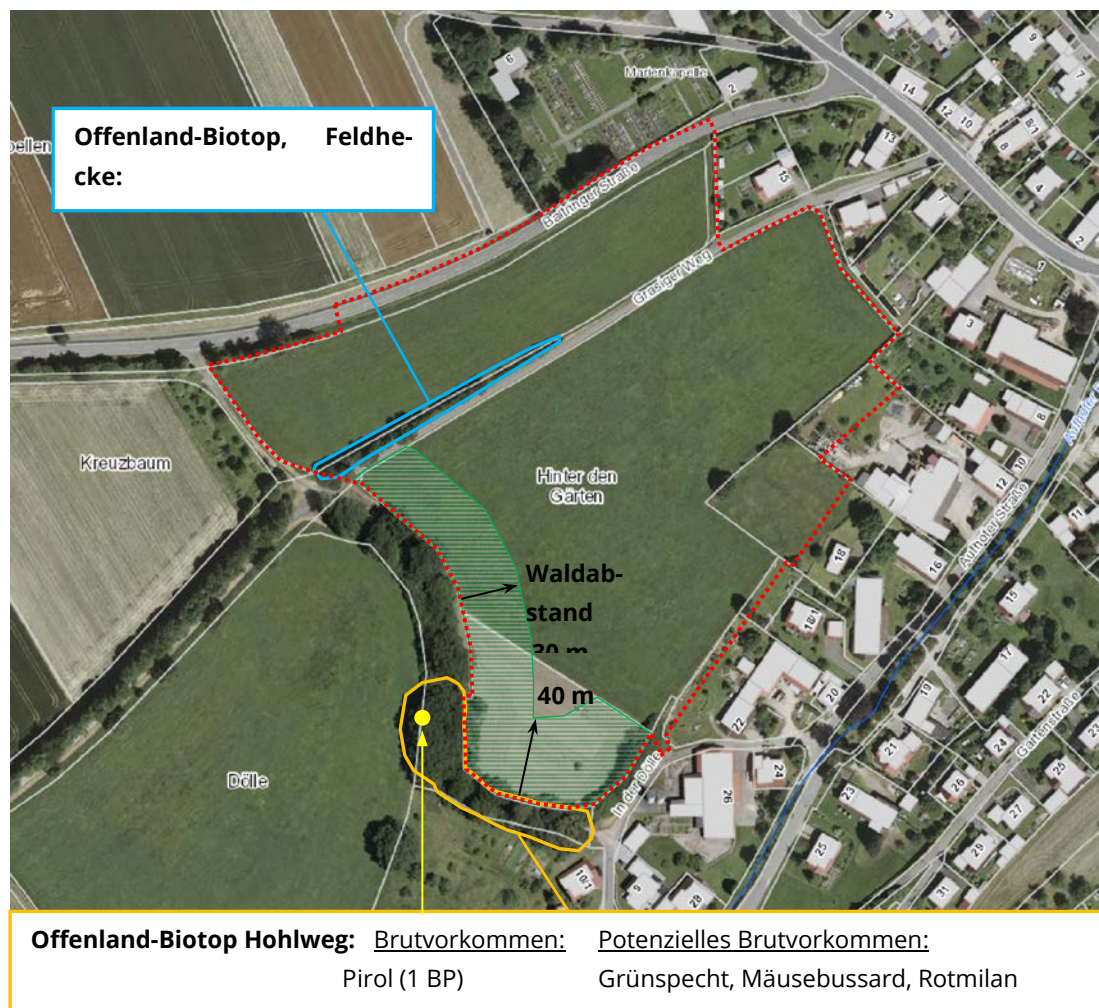
Legende zu Tabelle 1: siehe Anhang

In nachfolgender Übersicht sind die vermuteten, bzw. potenziellen Brut-vorkommen der nach BNatSchG streng geschützten, und nach der Roten Liste von Baden-Württemberg (2016) gefährdeten Arten, dargestellt.

Diese Bereiche wurden am 13.11.2017 in unbelaubtem Zustand auf mögliche Horststandorte untersucht, es konnten keine Greifvogelnester gefunden werden, der Bereich ist aber trotzdem als potenzielles Bruthabitat zu nennen.

Da im Verlauf der Planung das Flurstück 111 noch hinzugekommen ist, wurden die dort zu entfernenden Gehölze am 02.02.2019 auf relevante Baumhöhlen untersucht.

Übersicht der relevanten Arten:



Kartengrundlage: LUBW 2019

Beschreibung der relevanten Arten:

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan ist eine Tierart nationaler Verantwortung für Deutschland und befindet sich deshalb auf im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie (BNatSchG streng geschützt). Für die in diesem Anhang aufgelisteten Vogelarten werden in ganz Europa spezielle

Schutzgebiete ausgewählt, um ihre Erhaltung zu gewährleisten. Einer der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans liegt in Baden-Württemberg (RL BW: ungefährdet), deshalb ist die Population in Baden-Württemberg für den Fortbestand des Rotmilans von großer Bedeutung. Das Land trägt somit eine besondere Verantwortung für diese Vogelart.

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen.

Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer).

Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge. Rotmilane bauen eigene Nester (Horste), können aber auch Horste anderer Arten übernehmen. Sie verfügen in der Regel über mehrere Wechselhorste, die Jahrweise verschiedentlich genutzt werden.

Der Rotmilan hat ein breites Nahrungsspektrum (Kleinsäuger, Vögel, Fische) und schlägt seine Beute am Boden. Bisweilen schmarotzt er auch bei anderen Greifvögeln oder nutzt Aas (z.B. Verkehrsoffer entlang von Straßen).

Allgemeine Gefährdungsfaktoren:

- Verlust oder Entwertung von Waldgebieten mit Altholzbeständen als Bruthabitat.
- Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume (v.a. Straßenbau, Windparks o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Grünland- u. Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen, Umbruch kurz nach der Ernte).
- Entnahme von Horstbäumen.
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschlag an Masten, Sekundärvergiftungen (z.B. Giftköder) sowie durch Kollision an Windenergieanlagen.

Im eigentlichen Plangebiet befinden sich keine Horstbäume. Die potenziellen Standorte befinden sich in über 40 m Abstand zur geplanten Bebauung. Der Bereich wurde im unbelaubtem Zustand auf Horststandorte untersucht, es konnten jedoch keine Greifvogelnester gefunden werden. Der Bereich ist somit nur als potenzielles Bruthabitat zu nennen.

Zudem werden keinerlei Gehölze entfernt. Es kommt daher lediglich zu einem Teilverlust des derzeitigen Nahrungshabitates. Im Nahbereich des Plangebietes (insbesondere Richtung Südwesten), sind derzeit weitere geeignete Habitatstrukturen noch ausreichend vorhanden.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard befindet sich ebenfalls im Anhang I der EG-Vogelschutz-richtlinie (BNatSchG streng geschützt), in Baden-Württemberg wird er jedoch laut Roter Liste als ungefährdet eingestuft.

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen.

Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge. Mäusebussarde bauen ihre Nester (Horste) selbst. Die Reviertreue ist hoch, die Bussarde verfügen innerhalb ihres Reviers in der Regel über mehrere Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden.

Die Nahrung besteht aus bodenbewohnenden Kleintieren (v.a. Wühlmäuse, Spitzmäuse) sowie anderen Kleinsäugetern. Regelmäßig wird auch Aas genommen (z.B. Verkehrstopfer entlang von Straßen).

Allgemeine Gefährdungsfaktoren:

- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche.
- Entnahme von Horstbäumen.
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.

Im eigentlichen Plangebiet befinden sich keine Horstbäume. Die potenziellen Standorte befinden sich in über 40 m Abstand zur geplanten Bebauung. Der Bereich wurde im unbelaubtem Zustand auf Horststandorte untersucht, es konnten jedoch keine Greifvogelnester gefunden werden. Der Bereich ist somit nur als potenzielles Bruthabitat zu nennen.

Zudem werden keinerlei Gehölze entfernt. Es kommt daher lediglich zu einem Teilverlust des derzeitigen Nahrungshabitates. Im Nahbereich des Plangebietes (insbesondere Richtung Südwesten), sind derzeit weitere geeignete Habitatstrukturen noch ausreichend vorhanden.

Grünspecht (*Picus viridis*):

Der Grünspecht ist in der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung gelistet und gehört zu den nach BNatSchG streng geschützten Arten. In Baden-Württemberg ist er jedoch laut Roter Liste ebenfalls als ungefährdet eingestuft.

Als Lebensraum bevorzugt der Grünspecht halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Baumbestand. Innerhalb ausgedehnter Waldgebiete kommt er nur in stark aufgelichteten Bereichen, an Waldwiesen und größeren Lichtungen vor. Die Art zeigt dabei eine starke Präferenz für Laubwälder, in ausgedehnten Nadelholzforsten kann sie großflächig sehr selten sein oder fehlen. Er ist ein weitgehend standorttreuer Vogel, der nur kurze Wanderungen unternimmt.

Als Nisthöhlen dienen im Regelfall verlassene Brut- und Überwinterungshöhlen anderer Spechte, oder die eigenen Überwinterungshöhlen. Wie der Grauspecht sind die Grünspechte bei der Auswahl der Baumarten wenig wählerisch und können entsprechend in den verschiedensten Baumarten Höhlen nutzen. Die Eiablage beginnt zwischen Anfang April und Mitte Mai, die Brutdauer beträgt 14 bis 17 Tage. Die Jungvögel entwickeln sich dann innerhalb von 23 bis 27 Tagen und fliegen im Juni bis Juli aus.

Der Grünspecht sucht seine Nahrung fast ausschließlich auf dem Boden, er hackt viel weniger an Bäumen als die anderen Spechte. Von allen mitteleuropäischen Spechten ist der Grünspecht am meisten auf boden-bewohnende Ameisen spezialisiert. Diese fängt er in ihren Gängen mit seiner 10 Zentimeter langen Zunge, die in ein verhorntes und mit Widerhaken bestücktes Ende ausläuft.

Vor allem im Winter sucht er Felswände auf, aber auch regelmäßig Dächer, Hauswände oder Leitungsmasten und sucht dort in Spalten nach überwinternden Fliegen, Mücken und Spinnen. Würmer und weitere Wirbellose sind dagegen nur selten Teil der Ernährung.

Allgemeine Gefährdungsfaktoren:

- Anhaltender Lebensraumverlust durch Beseitigung alter, extensiv bewirtschafteter Streuobstbestände und strukturreicher Gärten mit altem Baumbestand
- Intensivierung der Landwirtschaft mit starker Eutrophierung u. zunehmender Verwendung von Bioziden (Reduzierung des Nahrungsangebots);

- erschwerte Erreichbarkeit der Nahrung einerseits durch Verbrachung und Verbuschung von Nahrungsflächen und Nutzungsaufgabe und durch häufige Mulchmähd in Streuobstgebieten;
- Eutrophierung und Sukzession in lichten Laubwäldern;
- Verlust lichter, durchsonnter Wälder.
- Ferner negative Einflüsse in den Zugrast- und Überwinterungsgebieten durch Fang, Biozideinsatz etc.
- Potenziell: ungünstige klimatische Faktoren wie zunehmende Starkniederschläge während der Brutzeit.

Im eigentlichen Plangebiet befinden sich keine Habitatbäume. Die potentiellen Brutgehölze befinden sich über 40 m außerhalb der geplanten Bebauung. Ein Brutvorkommen ist auch in den südwestlich an den Hohlweg (Offenland-Biotop) angrenzenden Streuobstbeständen denkbar, welche auch als Nahrungshabitat dienen.

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Nach anhaltenden Bestandsverlusten erfolgt eine Einstufung in eine Gefährdungskategorie der Roten Liste BW. Inzwischen hat sich auch die nationale Verantwortlichkeit der Art verändert, da der Anteil am gesamtdeutschen Brutbestand auf unter 10 % gesunken ist.

Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Nach Ankunft aus dem Überwinterungsgebiet erfolgt im Mai die Besetzung der Brutreviere.

Ab Ende Mai/Anfang Juni beginnt das Brutgeschäft, im Juli werden die Jungen flügge. Der Pirol legt sein jedes Jahr neu gebautes Nest in Bäumen an. Die Brutortstreue ist hoch ausgeprägt bis hin zur Nistplatztreue.

Der Pirol frisst hauptsächlich Insekten und deren Larven. Im Sommer nimmt er auch fleischige Früchte und Beeren. Die Nahrungssuche erfolgt vorwiegend im Kronenbereich der Bäume durch Aufstöbern und Ablesen.

Allgemeine Gefährdungsfaktoren:

- Verlust oder Entwertung von Weichholz- und Hartholzauenwäldern, Bruchwäldern, lichten feuchten Laubmischwäldern und Feldgehölzen sowie Parkanlagen mit alten hohen Baumbeständen (v.a. Eichen, Erlen, Pappeln).
- Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Feucht- und Auwäldern (v.a. Grundwasserabsenkung, Entwässerung).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten (v.a. Pflanzenschutzmittel).

The map shows the Pirold area with various landmarks and roads. Yellow arrows originate from a point labeled 'Brutplatz Pirold' and point to three locations: 'Innerer Fuchsheld' (labeled 'rund 400 m'), 'Innerer Wannenstein' (labeled 'rund 300 m'), and 'Burgstall' (labeled 'rund 500 m'). Other labels on the map include 'Bettlinger Weg', 'Kreuzbaum', 'Hinter den Gärten', 'Steingrube', 'Gehausberg', 'Wanne', 'Zingel', 'Steinbruch', 'Äußerer Wannenstein', 'Ebener Bach', and 'Grafen Weg'.

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Die Balz beginnt bereits im frühen März, wenn auch der charakteristische trillernde Gesang der Männchen deutlich zu vernehmen ist. Ihr Nest baut die Goldammer aus

Wurzeln, trockenem Gras und Blättern, zum weichen Auspolstern verwendet sie Tierhaare.

Das Nest befindet sich meist gut versteckt in Hecken oder dichten Büschen in Bodennähe. Goldammern brüten zweimal pro Saison ab April. Aus den drei bis fünf Eiern schlüpfen nach etwa zwei Wochen die Küken, die weitere vierzehn Tage im Nest verbleiben und von beiden Eltern mit Nahrung versorgt werden. Viele Gelege werden von Wiesel, Katzen, Mardern und gelegentlich sogar Wildschweinen geplündert. Viele junge und erwachsene Goldammern fallen Rabenvögeln, Katzen und Greifvögeln zum Opfer.

Allgemeine Gefährdungsfaktoren:

- Einengung und zunehmende Entwertung der Brut- und Nahrungsgebiete; Intensivierung der Landwirtschaft mit Nahrungsmangel (vor allem im Winter) und Brutverlusten;
- Verlust kleinparzellierter Habitatstrukturen wie Feldraine, Böschungen, Ruderalflächen;
- starker Düngemittel- und Biozideinsatz;
- Veränderung der Vegetation auch durch Zunahme der Stickstoffeinträge über die Luft.

Prüfung der Verbotstatbestände (Gehölzbrüter):

Tötungs-/Verletzungsverbot § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1

Mit der Rodung von Bäumen und Sträuchern besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brutzeiten von Oktober bis Februar durchzuführen, zur Vermeidung der Tötung von Brutvögeln (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen.

Der Tatbestand der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist somit nicht gegeben.

Störungsverbot § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2

(eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)

Baubedingt kann es temporär zu Lärm oder Erschütterungen bzw. visuellen Reizen im Plangebiet und dessen Umgebung kommen. Der vorgeschriebene Waldabstand von 30

m zu den Gehölzen am Hohlweg wird eingehalten und beträgt auf dem Flurstück 122 sogar über 40 m. Zur Vermeidung von erheblichen Störungen während der Bauarbeiten sind diese Abstandsflächen zu dem Offenland-Biotop insbesondere während der Brutzeiten Brutzeiten (März bis Juli) einzuhalten, und von Lagermaterial und Baumaschinen und Kranen freizuhalten. Kranausleger dürfen während der Brutzeit nicht über die Gehölzstrukturen schwenken. Zudem ist ein weiterer Ausbau des Hohlweges zu unterlassen. Der Weg soll wie bisher nur als unbefestigter Verbindungsweg für die Landwirtschaft und als Fuß- und Radwege-Verbindung dienen.

Die Störung der Brutpaare in den angrenzenden und umliegenden Gehölzen bedeutet keine erhebliche Störung, da der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt wird. Die temporäre Störung während der Bauarbeiten verändert den Erhaltungszustand nicht, da im unmittelbaren Nahbereich ausreichend Ersatzhabitate vorhanden sind. Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2 tritt somit nicht ein.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3

Die nachgewiesenen und potenziellen Brutvorkommen der relevanten Arten befinden sich bis auf die Goldammer alle außerhalb des Plangebietes in den angrenzenden Gehölzstrukturen und Siedlungsbereichen.

Da die Baufeldräumung (zur Vermeidung des Tötungsverbots) außerhalb der Brutzeit notwendig ist, werden keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Zudem erfolgen Ersatzpflanzungen für die zu rodenden Gehölze, sodass auch künftig die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Baubedingte Störungen der an das Baufeld angrenzenden Niststätten sind temporär und lösen keine erheblichen Störungen aus, welche die dauerhafte Funktion der Niststätten beschädigen. Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 liegt demnach nicht vor.

5.4 BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT

Aus naturschutzfachlicher Sicht besitzt der überwiegende Teil des Plangebietes (Wirtschaftsgrünland) derzeit nur eine untergeordnete Bedeutung.

Das Grünland des Plangebietes stellt kein Brutgebiet für Vogelarten dar, dient jedoch mehreren Vogelarten je nach Jahreszeit als Nahrungsrevier.

Hervorzuheben sind jedoch die geschützten Offenland-Biotope:

- im Nordwesten, außerhalb des Plangebietes: die über 300 m lange Feldhecken, entlang der Nordseite des „Grasigen Weges“, rund 90 m liegen innerhalb des Plangebietes;
- im Südwesten, teilweise an das Plangebiet angrenzend: der in Nord-Südrichtung geschwungen verlaufende Hohlweg mit seinem sehr alten Stiel-Eichen-Bestand.

Diese Gehölzstrukturen dienen als Bruthabitate für die meisten der nachgewiesenen Brutvorkommen.

So konnte im südlichen Bereich des Hohlweges der Nachweis eines Brutvorkommens des besonders geschützten Pirols (RL BW 3) erbracht werden. Die streng geschützten Arten wie Grünspecht, Mäusebussard und Rotmilan konnten zwar mit brutverdächtigem Verhalten mehrmals beobachtet werden, wurden aber vorerst nur mit Vorbehalt als Brutvögel eingestuft.

Um weitere Planungssicherheit zu erlangen, wurden die entsprechenden Gehölzbereiche in unbelaubtem Zustand am 13.11.2017 insbesondere auf das Vorkommen von Horsten untersucht. Im gesamten Bereich des Hohlweges konnten keine Greifvogelnester gefunden werden, der Bereich ist aber trotzdem als potenzielles Bruthabitat zu nennen. Zudem wurden am 02.02.2019 die zu entfernenden Gehölze in unbelaubtem Zustand auf Baumhöhlen untersucht. Es konnten keine relevanten Baumhöhlen nachgewiesen werden.

Um den Tatbestand des Störungsverbots § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht auszulösen, und zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, sind folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Eingriffe zu beachten:

- größtmöglicher Abstand der geplanten Bebauung zu den geschützten Offenland-Biotopen im Nordwesten und Südwesten des Plangebietes (Mindestabstand zu den der Gehölzstrukturen des Hohlweges: 30 m, das überwiegend nicht bebaute Flst. 122 dient als zusätzliche Pufferfläche mit Abstand von rund 40 m).
- Absperrung dieser Abstandsflächen während der Bauphase, insbesondere während der Brutzeiten (März bis Juli). Die Lagerung von Baumaterial und das Aufstellen von

Baukränen sind in diesem Bereich unzulässig. Kranausleger dürfen während der Brutzeit nicht über die Gehölzstrukturen schwenken.

- Um eine zusätzliche Belastung der angrenzenden Flächen auszu-schließen, sind die Auswirkungen der Bautätigkeit soweit wie möglich auf den eigentlichen Eingriffsraum zu konzentrieren.
- Um Einzelbäume innerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen zu erhalten, sind diese vor Bodenverdichtung im Wurzelbereich und vor Stammverletzungen zu schützen.
- Die Gehölzentnahme wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt.
- Rückschnitt, Fällungen und Rodungen von Gehölzen u. ä. ist gemäß § 39 BNatSchG nur im Winterhalbjahr, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, zulässig.
- Die erforderliche Straßen- und Sicherheitsbeleuchtung soll mittels insektenfreundlichen Natriumdampf-Niederdrucklampen, LED- und/oder Osramsparlampen ausgeführt werden.
- Nacharbeiten während der Bauphase sind zu vermeiden. Damit wird vor allem eine Störung der Fledermäuse bei der Jagd vermieden.

Für die Eingriffe in die Gehölzbestände des Offenland-Biotops „Feldhecken am 'Grasigen Weg' nordwestlich Mietingen“ (Nr. 178254260508) auf rund 790 m² erfolgen Ersatzpflanzung in direktem räumlichen Zusammenhang (10 m breit; auf einer Fläche von ca. 850 m² des Flst. 111). Die Arten-zusammensetzung entspricht dem ursprünglichen Biotop (siehe Pflanzliste 4 im Anhang).

Somit ist auch künftig die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Zusätzliche Gehölzpflanzungen im privaten und öffentlichen Bereich tragen zudem zur Verringerung von Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaft bei (siehe Pflanzlisten 1-3 im Anhang).

Durch das Vorhaben sind damit aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt **mittlere Eingriffswirkungen** zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für den Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ in Mietingen, nur unter Berücksichtigung der landschafts-pflegerischen Maßnahmen, artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu verzeichnen sind, und somit insgesamt **keine erheblichen Auswirkungen** zu erwarten sind.

5.5 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag
- BLANKE, INA (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Laurenti Verlag
- BOMMER, KLAUS (2017) Vogelkundliche Erfassung
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 321.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- LAUFER, FRITZ & SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden – Württembergs.-Ulmer Verlag Stuttgart.
- LUBW (2017) Kartenservice: Alle Schutzgebiete, © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- RSI (2017): Flurkarte

Legende zur Tabelle 1:

Schutzstatus nach BNatSchG

Schutzstatus laut Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542])

- b besonders geschützte Art nach BNatSchG
s streng geschützte Art nach BNatSchG

Richtlinien und Verordnungen

Hier werden die Richtlinien und Verordnungen, aus denen sich ein Schutzstatus nach BNatSchG ergibt, aufgeführt.

EG-VO

Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 31. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

- A in Anhang A der zuvor genannten Verordnung aufgeführt
B in Anhang B der zuvor genannten Verordnung aufgeführt

FFH Anh. IV

Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. [zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006] CONSLEG 1992L0043— EN—

- IV in Anhang IV der zuvor genannten Richtlinie aufgeführt

Art.1 VS-RL

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

- x in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie

BartSchV

Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005

- b in Anlage 1 Spalte 2 der zuvor genannten Verordnung aufgeführt (besonders geschützte Art)
s in Anlage 1 Spalte 3 der zuvor genannten Verordnung aufgeführt (streng geschützte Art)

RL BW

Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Kategorien der	0	Ausgestorben oder verschollen
Roten Liste	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	R	Extrem selten, geographische Restriktion
Außerhalb der	V	Vorwarnliste (Kriterien für Gefährdungskategorie der RL noch nicht erfüllt)
eigentlichen Roten	*	Ungefährdet
Liste	♦	Nicht bewertet

Pflanzlisten

Pflanzliste 1

Bäume II. Ordnung für private Grünflächen mit Biotopverbundfunktion entlang von Grundstücksgrenzen; empfohlene Pflanzgröße 12-14

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvester	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
o.ä.	

Pflanzliste 2

Regionaltypische Obsthochstämme für private Grünflächen
empfohlene Pflanzgröße: Hochstamm 8-10

<u>Äpfel</u>	<u>Birnen</u>	<u>Zwetschgen</u>
Bittenfelder	Bartholomäusbirne	Hauszwetschge
Bohnapfel	Fasslesbirne	Lukas Frühzwetschge
Gewürzluiken	Bayerische Jagdbirne	Schöne aus Löwen
Glockenapfel	Schweizer Wasserbirne	Bühler Zwetschge
Maunzenapfel	Palmischbirne	o.ä.
Schwäbischer Rosenapfel	o.ä.	

Pflanzliste 3

Freiwachsende, heckenartige Gehölzstrukturen für private und öffentliche Grün-flächen mit Biotopverbundfunktion entlang von Grundstücksgrenzen und dem Erdwall im Norden; empfohlene Pflanzgröße: verpflanzt 100-150

Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose

Sambucus nigra
Viburnum lantana
o.ä.

Schwarzer Holunder
Wolliger Schneeball
Wildrosen in Sorten

Pflanzliste 4

Freiwachsende Feldhecke (Ersatzpflanzung Offenland-Biotop);
empfohlene Pflanzgröße: verpflanzt 100-150

Acer campestre
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Alnus glutinosa
Betula pendula
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Ligustrum vulgare
Prunus spinosa
Rosa canina
Salix caprea
Salix purpurea
Viburnum opulus
o.ä.

Feld-Ahorn
Spitz-Ahorn
Berg-Ahorn
Schwarz-Erle
Häng-Birke
Roter Hartriegel
Haselnuss
Gewöhnlicher Liguster
Schlehe
Hundsrose
Sal-Weide
Purpur-Weide
Gewöhnlicher Schneeball

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften, jeweils mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text, mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Mietingen,

Aufgestellt:

Ummendorf, 04.11.2019

RAPP + SCHMID Infrastrukturplanung GmbH
Im Espach 5
88444 Ummendorf

.....
Herr Bürgermeister Hochdorfer

.....
Dipl. Ing. (FH) Günther Schmid

6. **Verfahrensvermerke**

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat	am	03.06.2019
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungs- beschlusses durch das Bürgermeisteramt gemäß § 2 BauGB	am	12.07.2019
Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung	entfällt	
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB	entfällt	
Beteiligung der Behörden § 4 (1) BauGB	entfällt	
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung durch das Bürgermeisteramt	am	12.07.2019
Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 (2) BauGB	vom	22.07 bis 28.08.2019
Beteiligung der Behörden § 4 (2) BauGB	vom	22.07 bis 30.08.2018
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	am	04.11.2019
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungs- beschlusses durch das Bürgermeisteramt	am	